

Einfache Anfrage Richle-St.Gallen vom 16. Februar 2000
(Wortlaut siehe hinten)

Architekturwettbewerb in Buchs

Schriftliche Antwort der Regierung vom 29. August 2000

Hans Richle-St.Gallen erkundigt sich in einer Einfachen Anfrage nach dem Ergebnis des durchgeführten Gesamtleistungswettbewerbs für die Erstellung eines Werkhofs mit Polizeistation in Buchs. Er möchte wissen, nach welchen Grundsätzen und Verfahren das Baudepartement künftig Projektwettbewerbe durchführe, um verwertbare Projektideen zu erhalten und die Teilnehmer nicht mit der Erstellung unnötiger Unterlagen zu belasten. Die Regierung beantwortet die Fragen zusammenfassend wie folgt:

Im Herbst 1998 wurde für den Neubau eines Werkhofs mit Polizeistation in Buchs ein zweistufiger Gesamtleistungswettbewerb nach der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (sGS 841.11; abgekürzt VöB) und der Ordnung für Architektur- und Ingenieurwettbewerbe des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins (SIA-Ordnung 142) eröffnet.

Gesamtleistungswettbewerbe eignen sich zur Erarbeitung von Lösungsvorschlägen zu Vorhaben, bei denen die Aufgabenstellung klar und präzise definiert ist und die Auftraggeberin die Zusammenarbeit von Architekten, Ingenieuren und Unternehmen wünscht.

In der ersten Stufe wurden 60 Anträge auf Teilnahme eingereicht. Drei Anbietende mussten vom Verfahren ausgeschlossen werden, weil entweder das Planerteam unvollständig war oder die Erklärung über die verlangte Erfüllungsgarantie nicht eingereicht wurde. Die dagegen erhobenen Beschwerden beim Verwaltungsgericht wurden entweder zurückgezogen oder abgewiesen. Entsprechend der im Rahmen der Ausschreibung bekannt gegebenen Kriterien wurden von den verbleibenden Anbietenden fünf für die Einreichung eines Angebots in der zweiten Stufe zugelassen.

Alle Anbietenden reichten ihre Angebote fristgerecht ein, wobei drei davon unvollständig waren. Einem Angebot lag zudem eine ungenügende Erfüllungsgarantie bei.

Weil auf Grund der mangelhaften Erfüllungsgarantie der Nachweis der finanziellen Eignung nicht erbracht wurde und die unvollständigen Unterlagen eine korrekte Beurteilung der Angebote nach den Grundsätzen der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung verunmöglichten, wurden diese Anbietenden gestützt auf die kantonalen Rechtsgrundlagen, insbesondere aber auf die SIA-Ordnung 142, vom Verfahren ausgeschlossen.

Gegen zwei Ausschlüsse wurde wiederum Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben. Beide Beschwerden wurden vom Verwaltungsgericht abgewiesen.

Es kann festgehalten werden, dass der Aufwand für einen Gesamtleistungswettbewerb sowohl auf der Auftraggeberseite (Wettbewerbsunterlagen) als auch auf der Anbieterseite (Angebotsunterlagen) sehr gross und mit einem entsprechenden finanziellen Engagement verbunden ist. Er eignet sich für eine einfache, planerisch leicht lösbare Aufgabe, der ein nicht allzu diffe-

renziertes Raumprogramm zugrunde liegt. Im vorliegenden Fall hat sich das Verfahren als nicht geeignet erwiesen. Bei künftigen Wettbewerben ist das am besten geeignete Verfahren im Einzelfall festzulegen.

29. August 2000

Wortlaut der Einfachen Anfrage 61.00.11

Einfache Anfrage Richle-St.Gallen: «Wettbewerbseklat in Buchs

Wenn aus 60 Planungsteams (ca. 250 Planungs- und Bauunternehmungen) beim ausserordentlichen Gesamtleistungswettbewerb für Werkhof und Polizeistation Buchs lediglich zwei Entwürfe übrig bleiben, welche am Schluss der zweiten Projektstufe noch mit <gravierenden architektonischen, betrieblichen oder wirtschaftlichen Mängel> behaftet waren, so stimmt irgend etwas mit dem Wettbewerbsprogramm oder dem Wettbewerbsablauf nicht.

Wenn zudem <ein Jurist des Baudepartements> (welcher nicht dem Preisgericht angehörte), noch dem ganzen Prozess den Dolchstoss gibt, so stimmt das ganze System nicht mehr.

Auf diese Art und Weise haben die Projektverantwortlichen Arbeit, Engagement und Einsatz der Beteiligten im Wert von über 1 Mio. Franken auf einen Schlag vernichtet!

Hinter diesem Hintergrund und als Teilnehmer des Wettbewerbes stelle ich folgende Frage:

Ist das Baudepartement bereit,

- künftig Projektwettbewerbe nur noch nach der SIA-Ordnung Nr. 142 für Architektur- und Ingenieurwettbewerb auszuschreiben um Projektideen zu erhalten, welche nicht durch formaljuristische Schachzüge abgewürgt werden können,
- künftig Projektwettbewerbe nicht mit unnötigen und zu diesem Zeitpunkt irrelevanten Unterlagenanforderungen zu belasten?

Ich danke Ihnen für die Beantwortung dieser Fragen.»

16. Februar 2000